



Satzung

Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 e.V.

Stand: 13.07.2022

Satzung der Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 e.V.

Allgemeines

- § 1 Name
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinsmitteilungen

Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliederarten
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge
- § 10 Ehrungen

Organe des Vereins

- § 11 Organe
- § 12 Delegiertentag
- § 13 Verfahrensregeln
- § 14 Wahlen
- § 15 Außerordentlicher Delegiertentag
- § 16 Verwaltungsrat
- § 17 Präsidium
- § 18 Ältestenrat
- § 19 Rechnungsprüfer
- § 20 Vereinsjugendtag
- § 21 Ausschüsse

Abteilungen

- § 22 Abteilungen
- § 23 Abteilungsrechte
- § 24 Abteilungsvertretung
- § 25 Verantwortlichkeiten
- § 26 Abteilungsregeln

Schlussbestimmungen

- § 27 Haftung
- § 28 Datenschutz
- § 29 Sonstiges
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Rechtsfolgen der Auflösung

Allgemeines

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 e.V.“, abgekürzt SVP Hamburg. Er wurde am 28. Mai 1920 mit dem Sitz in Hamburg gegründet.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Die Vereinsfahne besteht aus einem weißen Fahnentuch mit silbernen Fransen. Es ist grün eingefasst und zeigt in der Mitte das Hamburger Wappen in grün. Das Wappen wird im oberen Halbkreis durch die Beschriftung „Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920“ und im unteren Halbkreis durch eine nach beiden Seiten offene doppelte Eichenblattborte eingerahmt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(6) Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

(7) Wenn sich der Verein in der Satzung für die männliche Form entschieden hat, dann nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Pflege aller im Verein betriebener Sportarten, sowohl in der Breite als auch in der Spitze zur körperlichen Vervollkommnung und Steigerung der Leistungsfähigkeit;
- das gezielte Vorhalten von Sport- und Betreuungsangeboten, um unfallgeschädigten Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren zu helfen, Unfallfolgen zu überwinden, ihnen Selbstvertrauen und notwendige Sicherheit im Straßenverkehr zu vermitteln und ihre Teilnahme an einem unabhängigen, selbstbestimmten Leben zu verbessern;
- die Weiterleitung von finanziellen Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Abs.1, insbesondere zur Unterstützung von Einrichtungen, die unfallgeschädigten Kindern helfen;
- die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere unfallgeschädigten Kindern, z.B. durch Organisation und Durchführung von Unterhaltungsprogrammen in Krankenhäusern oder durch Zuwendungen von Kurzreisen für das unfallgeschädigte Kind und seiner engeren Familienangehörigen sowie
- Erteilung von Unterricht über Verkehrssicherheit für Kinder in der Zielgruppe von 6 bis 14-jährigen und verkehrsgerechte Ausrüstung der Kinder (z.B. Verteilung von Leuchtbändern).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(6) Auf Beschluss des Präsidiums darf der Verein Mitgliedern des Präsidiums oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Vereinsmitteilungen

Mitteilungen des Vereins erscheinen:

- in dem offiziellen Vereinsorgan,
- auf der Homepage des Vereins
- oder werden auf elektronischem Wege den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederarten

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die aktiv Sport betreiben und fördernden Mitgliedern, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell oder ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein, die dem Verein durch Abschluss einer Mitglieds-Vereinbarung beitreten. Für besondere Sportangebote (z.B. Kurse etc.) können auch befristete Mitgliedschaften begründet werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnungsbestimmungen über die Ehrung von Mitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich oder digital auf einem dafür bestimmten Formblatt - Aufnahmeantrag - gestellt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung, in der die Mitgliedschaft angestrebt wird.

(3) Die Aufnahme des Mitglieds ist vollzogen mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins, der Zahlung der ersten Beitragsrechnung sowie der Aufnahmegebühr, soweit sie von der jeweiligen Abteilung erhoben wird.

(4) Die Mitgliederverwaltung erfolgt in einer zentralen Mitgliederdatei des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ablauf der Befristung, Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens bis zum 15.05. oder 15.11. des jeweiligen Jahres dem Verein schriftlich zugegangen sein. Einzelne Abteilung können zusätzliche Austrittstermine in ihrer Zusatzbestimmung festlegen.

(3) Mitgliedschaftsvereinbarungen können nach den dortigen Bestimmungen gekündigt werden.

(4) Ist ein Mitglied mit der Entrichtung von Beiträgen mit einem Betrag in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Verzug und findet auch nach schriftlicher Mahnung des Präsidiums oder des Abteilungsvorstands nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung ein vollständiger Ausgleich statt, kann das Präsidium das Mitglied von der Mitgliederliste streichen und damit den Ausschluss herbeiführen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Mitgliedes, eines Abteilungsvorstands oder des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schwerwiegenden oder wiederholten vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen oder den Vereinsfrieden nachhaltig geschädigt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, das das betroffene Mitglied vor seiner Entscheidung anzuhören hat unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums ist dem betroffenen Mitglied, mit Gründen versehen, per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung Berufung gegen die Entscheidung des Präsidiums einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend der Ältestenrat.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum an den Verein unaufgefordert zurückzugeben. Zurückgelassene oder liegen gebliebene Sachen von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, verfallen der Verfügbarkeit des Vereins, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Ausscheidens abgeholt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der in dem Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen der jeweiligen Abteilung, deren Mitglied sie sind, Sport zu treiben.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, das Vereinszeichen zu tragen und die sich aus der Satzung und der Jugendordnung abzuleitenden Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Vorsitzender einer Abteilung oder Mitglied im Präsidium des Vereins kann nur werden, wer dem Verein mindestens 6 Monate ununterbrochen angehört. Ausnahmen kann das Präsidium in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

(4) Alle Mitglieder sind zur sportlichen Fairness und kameradschaftlichem Verhalten zueinander verpflichtet. Sie sind an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 9) zu zahlen.

(6) Verletzt ein Mitglied gegenüber dem Verein seine Pflichten, so kann es durch das Präsidium mit einer Rüge, mit einer Sperre von bestimmter Dauer und/oder mit einer Geldbuße bis zur Höhe von EUR 300,00 belegt und/oder von seiner Tätigkeit als Funktionsträger des Vereins ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen zum Ausschluss im § 7 Abs. 5 finden entsprechende Abwendung.

§ 9 Beiträge

(1) Der Verein kann Aufnahmegebühren, Gebühren, Beiträge und Umlagen erheben.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühren wird von den Abteilungsvorständen festgesetzt; ebenso die Gebühren für die Nutzung von Vereinseinrichtungen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Abteilungsbeitrag und dem Gemeinschaftsbeitrag für die Verwaltungsaufgaben des Vereins zusammensetzt, wird festgesetzt:

- von der Mitgliederversammlung jeder Abteilung (Abteilungsbeitrag) und
- vom Präsidium nach Anhörung des Verwaltungsrates (Gemeinschaftsbeitrag).

Die Festsetzung betrifft sowohl die Höhe als auch die Fälligkeit des jeweiligen Beitrages.

(4) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung der Zwecke des Vereins oder einer Abteilung zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins bzw. der Abteilung, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 20 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

(5) Im Falle eines von einer Abteilung verursachten größeren Finanzbedarfes ist das Präsidium berechtigt, nach Anhörung des Verwaltungsrates eine Umlage zu Lasten der Mitglieder dieser Abteilung zu beschließen.

(6) Die Abteilungsvorstände können mit Zustimmung des Präsidiums einzelnen Mitgliedern in besonders begründeten Fällen die sie betreffenden Beitragsbestandteile stunden, ermäßigen oder erlassen. Entsprechende Anträge und Entscheidungen bedürfen der Textform.

(7) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

§ 10 Ehrungen

(1) Eine 25-, 40-, 50-, 60-jährige Zugehörigkeit zum Verein und danach alle weiteren 5-jährigen Vereinszugehörigkeiten sowie besondere Leistungen können in angemessener Weise gewürdigt werden. Ebenso ist die Ernennung verdienstvoller Mitglieder nach Anhörung des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern möglich. Einzelheiten regeln die Ordnungsbestimmungen über die Ehrung von Mitgliedern.

(2) Der Delegiertentag kann Personen, die sich um die SVP Hamburg in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten wählen. Das Vorschlagsrecht steht dem Präsidium und dem Verwaltungsrat zu. Das Amt des Ehrenpräsidenten wird auf Lebenszeit verliehen; es wird in einer Urkunde dokumentiert. Ehrenpräsidenten werden zu den Delegiertentagen, zu den Sitzungen von Präsidium und Verwaltungsrat sowie zu repräsentativen Veranstaltungen eingeladen. An den Sitzungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

Organe des Vereins

§ 11 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Delegiertentag
- der Verwaltungsrat
- das Präsidium
- der Ältestenrat
- die Rechnungsprüfer
- der Vereinsjugendtag

(2) Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 12 Delegiertentag

(1) Der Delegiertentag ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Der Delegiertentag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Präsidiums, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
- Wahlen des Präsidiums, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
- Bestätigung des Vereinsjugendwartes,
- Behandlung von Anträgen und Satzungsänderungen.

(3) Der Delegiertentag besteht aus
- den Delegierten der Abteilungen und
- den Mitgliedern des Präsidiums

(4) Jede Abteilung wählt auf ihrer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ihre Delegierten und Ersatzdelegierte in ausreichender Anzahl für die Dauer von vier Jahren; und zwar für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Scheidet ein Delegierter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorsitzende der Abteilung einen Nachfolger aus dem Kreis der Ersatzdelegierten. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Delegiertentag stattfindet. Die Namen und Kontaktdaten der gewählten Delegierten / Ersatzdelegierten sind dem Präsidium bis spätestens zum 01. April eines jeden Jahres mitzuteilen.

Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Präsidiums haben jeweils eine Stimme.

(5) Der Delegiertentag wird vom Präsidenten geleitet oder – auf Beschluss des Präsidiums – durch eines seiner anderen Mitglieder oder einen vom Präsidium benannten Dritten.

(6) Der Delegiertentag kann zur Prüfung und zur Vorbereitung von Entscheidungsbedarfen Ausschüsse einsetzen (z.B. einen Finanzausschuss bei grundlegenden Finanzfragen).

§ 13 Verfahrensregeln

(1) Der Delegiertentag wird durch das Präsidium alle vier Jahre innerhalb des ersten Halbjahres, jedoch frühestens nach Ablauf des Monats Januar, einberufen, um Rechenschaft über den Ablauf der letzten Jahre zu geben. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Delegiertentag den Mitgliedern im Wege der Vereinsmitteilungen zur Kenntnis gebracht wird.

(2) Das Präsidium kann beschließen, dass Delegierte an Delegiertentagen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen bzw. ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen sowie – ohne Teilnahme am Delegiertentag – ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abgeben können.

(3) Satzungsänderungsanträge, Anträge und Entschlüsse aus dem Kreise der Mitglieder zum Delegiertentag müssen bis spätestens Ende Januar des jeweiligen Jahres schriftlich mit Begründung dem Präsidium vorliegen, damit dieses die Anträge in den Vereinsmitteilungen veröffentlichen und in die Tagesordnung aufnehmen kann. In begründeten Fällen können auf dem Delegiertentag Anträge gestellt werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertentages den Anträgen die Dringlichkeit mit Mehrheit zuerkannt haben.

(4) Der Termin des Delegiertentages wird durch das Präsidium festgelegt.

(5) Beschlüsse des Delegiertentages werden, soweit nicht andere Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten wie nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die

Ergebnisse des Delegiertentages sind in einer Niederschrift festzuhalten, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben ist. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Beschlüsse des Delegiertentages sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

(6) Zu Delegierten gewählt werden und damit stimmberechtigt sein, können alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(7) Der Delegiertentag ist nicht öffentlich.

(8) Die Regeln gelten entsprechend für alle Vereins- und Abteilungsorgane.

§ 14 Wahlen

(1) Der Delegiertentag wählt für vier Jahre den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schatzmeister, fünf Mitglieder des Ältestenrates und drei Rechnungsprüfer.

(2) Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von 10 % der teilnehmenden Delegierten muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

(3) Mandatsträger bleiben so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt wurde.

§ 15 Außerordentlicher Delegiertentag

(1) Ein außerordentlicher Delegiertentag kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Beantragt mindestens 1/10 der Delegierten eine Einberufung, so hat das Präsidium dem binnen sechs Wochen zu entsprechen. Tagesordnung und Begründung haben die Antragsteller beizufügen.

(2) Bei einem außerordentlichen Delegiertentag dürfen nur die Gründe, die zur Einberufung führten, behandelt werden.

(3) Für Einladung und Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 1; im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 7

§ 16 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist das höchste Organ zwischen den Delegiertentagen.

Er beschließt über

- den Jahresabschluss,
- den Haushaltsvoranschlag,
- den Erlass oder die Abänderung von Ordnungen des Vereins und
- über alle sonstigen Belange, die ihm vom Delegiertentag zur Entscheidung übertragen worden sind.

(2) In allen anderen Belangen ist er Beratungsorgan des Präsidiums, Mittler zwischen den Abteilungen, den Mitgliedern und der Vereinsführung. Mit ihm erörtert das Präsidium die grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinsverwaltung und -ordnung, des Sportbetriebes im Verein und der Sportpolitik. Er ist über alle wesentlichen Arbeitsinhalte der Tätigkeit des Präsidiums informiert zu halten. Im

Übrigen wirkt er in den besonders bestimmten Einzelfällen mit, soweit diese in der Satzung aufgeführt sind.

(3) Der Verwaltungsrat wird vom Präsidium mindestens zweimal im Jahr einberufen. Bei Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine zusätzliche Sitzung einzuberufen.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Vertreter.

(5) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer von vier Jahren den Beisitzer für Abteilungsangelegenheiten, der Vorsitzender einer Abteilung sein muss.

§ 17 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister sowie dem vom Verwaltungsrat gewählten Beisitzer und dem Vereinsjugendwart. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Verwaltungsrat für besondere Aufgaben zusätzliche Berater einsetzen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder (mit Ausnahme des Beisitzers und des Vereinsjugendwartes) des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident sind gleichzeitig Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse nach den Bestimmungen des BGB. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Delegiertentages durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die für die Vereinsführung erforderlich sind, um die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.

(4) Das Präsidium kann zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Verwaltungsrates und des Delegiertentages ohne Stimmrecht teil.

Dem Geschäftsführer kann Vollmacht zur Führung des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Vereins einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von Übungsleiterverträgen erteilt werden.

(5) Scheidet der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister vor Ablauf seiner jeweiligen Amtszeit aus, so ergänzt sich das Präsidium bis zum nächsten Delegiertentag nach Anhörung des Verwaltungsrates. Scheidet der Beisitzer aus, wählt der Verwaltungsrat einen neuen Beisitzer in seiner nächstfolgenden Sitzung.

(6) Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und im Verein aufzubewahren ist.

§ 18 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat des Vereins hat die Funktion eines Ehren- und Schiedsgerichts. Er hat insbesondere die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein

betreffen, zwischen Organen und Abteilungen, zwischen Abteilungen sowie solchen zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln.

(2) Weitere Ämter im Verein dürfen die Mitglieder des Ältestenrats nicht ausüben.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Für den Erlass von Verfahrensregeln gilt § 26 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Bei eigener Verfahrensbeteiligung oder bei Pflichtverletzungen nehmen die Mitglieder nicht an Beratungen des Ältestenrates teil.

(6) Die Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Delegiertentagungen und den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Vorsitzende des Ältestenrates berichtet dem ordentlichen Delegiertentag jeweils über die im zurückliegenden Berichtszeitraum behandelten Vorgänge.

§ 19 Rechnungsprüfer

(1) Die zentralen Kassengeschäfte des Vereins werden durch die dafür gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

(2) Die Kassengeschäfte des Vereins werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, geprüft. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, zu Einnahmen und Ausgaben schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Für den Delegiertentag bzw. den Verwaltungsrat sind die Jahresabschlüsse zu prüfen. Gegenüber diesen Organen ist zu berichten.

(4) Die Rechnungsprüfer des Vereins sind berechtigt, an den Abteilungsprüfungen teilzunehmen. Sie sind dazu unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

§ 20 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugend besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie wird vertreten durch den Vereinsjugendtag. Dieser wählt den Vereinsjugendwart und einen Stellvertreter. Alle die Vereinsjugend betreffenden Belange regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen und vom Delegiertentag genehmigt werden muss.

§ 21 Ausschüsse

(1) Für besondere Aufgaben können das Präsidium und der Verwaltungsrat Ausschüsse einsetzen. Sie sind dem einsetzenden Organ gegenüber berichtspflichtig.

(2) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach Art und Umfang des Auftrages, ihre Auswahl trifft das einsetzende Organ.

(3) Der jeweilige Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden und bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

Abteilungen

§ 22 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in seine Abteilungen. Durch Beschluss des Verwaltungsrates können Abteilungen neu gegründet oder aufgehoben werden.

§ 23 Abteilungsrechte

(1) Die Abteilungen des Vereins sind selbständig in der Durchführung eines geordneten Sportbetriebes und - nach den Maßgaben der Finanzordnung des Vereins - in ihrer eigenen Kassenführung.

(2) Der Vorsitzende jeder Abteilung ist berechtigt, diese im Rahmen der Abteilungs-Geschäftsführung nach innen und außen zu vertreten. Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Betrag des monatlichen Beitragsaufkommens der Abteilung oder - bei höherem Aufkommen – EUR 10.000,00 übersteigen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

(3) Die Vornahme folgender Rechtsgeschäfte sind ausschließlich dem Präsidium vorbehalten:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- die Übernahme von Bürgschaften, bürgschaftsähnlichen Geschäften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
- der Abschluss oder die Änderung von Kredit- oder Kreditrahmenverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
- der Abschluss von Miet- und/oder Pacht-Verträgen,
- der Abschluss von Übungsleiter- und sonstigen Arbeits-Verträgen,
- die Stellung von Zuschuss-Anträgen bei Behörden und beim Hamburger Sportbund e.V. sowie
- alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb der Abteilung hinausgehen.

§ 24 Abteilungsvertretung

(1) Das höchste Organ der Abteilungen ist ihre Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Behandlung von Anträgen,
- Beschluss von Zusatzbestimmungen und Ordnungen.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. In der Zusatzbestimmung der Abteilung kann der Vorstand um weitere Vorstandsfunktionen erweitert werden. Bei Stimmengleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(3) Zu wählen sind mindestens zwei Rechnungsprüfer.

(4) Die Abteilung wird gegenüber dem Verein durch den Vorsitzenden vertreten.

(5) Die Abteilungen haben bis spätestens Ende März eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der die Mitglieder des Präsidiums einzuladen sind. Einzelheiten regeln die Abteilungen durch Zusatzbestimmungen (§ 26 Abs.2).

§ 25 Verantwortlichkeiten

(1) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem Präsidium für die

- satzungsgemäße Geschäftsführung ihrer Abteilung,
- Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
- pflegliche Benutzung und sorgfältige Verwaltung der vereinseigenen Sporteinrichtungen und Geräte verantwortlich.

Sie sind dem Präsidium gegenüber verpflichtet, alljährlich nach der Durchführung ihrer Mitgliederversammlung und vor dem Delegiertentag des Vereins die von den Rechnungsprüfern geprüften Jahres- und Kassenberichte ihrer Abteilung vorzulegen.

(2) Das Präsidium ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm eingesetzten Beauftragten die Wirtschaftsführung der Abteilungen zu prüfen. Es kann in die Geschäftsführung eingreifen, wenn es die Vereinsinteressen gefährdet sieht. Sollte der Abteilungsvorstand nicht einverstanden sein, kann er den Ältestenrat anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Abteilungsregeln

(1) Die Abteilungen sind nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen des Vereins (Finanzordnung, Jugendordnung, Heimordnung, Platz- und Hallenordnung, Ordnung über Mitgliederehrungen) sowie die Ordnung über die Benutzung staatlicher Sportstätten und den Amateursatzungen der Fachverbände zu führen. Verbandsbeschlüsse gelten für alle.

(2) Die Abteilungen können auf ihrer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Zusatzbestimmungen und Ordnungen beschließen. Bestimmungen aus der Satzung sind nicht zu wiederholen. Die Zusatzbestimmungen und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und werden mit der Genehmigung durch das Präsidium wirksam.

Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie

der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind durch den Hamburger Sportbund (HSB) gegen Sportunfallschäden und Haftpflichtschäden versichert. Ausgenommen sind die Mitglieder der MSA bei der Ausübung des Motorsports.

(5) Der Verein haftet nicht a) für alle Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erlitten haben. b) für Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung bei sich führen bzw. die sie während der Sportausübung in den zur Verfügung gestellten Räumen abgelegt haben.

(6) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haften gegenüber dem Verein bei Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(7) Für die Haftung von Präsidiumsmitgliedern gelten die §§ 31 und 31 a des BGB. Danach werden die Mitglieder des Präsidiums bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 28 Datenschutz

(1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Sonstiges

(1) Für alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse finden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(2) Für die Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Räume und Sportanlagen gelten die dort ausgehängten Ordnungen.

(3) In allen dem Verein zur Verfügung stehenden Räumen und Sportstätten üben der Verein bzw. die von ihm Beauftragten das Hausrecht aus. Einzelheiten regeln die Platz- und Hallenordnungen.

§ 30 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf Antrag des Präsidiums durch einen ausschließlich hierfür einberufenen Delegiertentag erfolgen.

(2) Die Einladung des Präsidiums zu diesem Delegiertentag muss vier Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen.

(3) Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung eines zweiten Delegiertentages mit der Tagesordnung „Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins“ zu erfolgen.

(4) Dieser Delegiertentag kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung bzw. Verschmelzung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 Teilen der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 31 Rechtsfolgen der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen (soweit dieses aus der Förderung des Sports stammt) an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Im Übrigen (soweit das Vereinsvermögen aus dem Bereich der Jugendhilfe stammt) fällt dieses an den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Mit dem Beschluss dieser Satzung und ihrer Eintragung im Vereinsregister wird die bisher geltende Satzung ungültig.

Hamburg, den 13.07.2022